

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Gesch. Nr.	Eidgenössische Bankenkommission
Dok. Nr.	Börse und Märkte
	Postfach
	3001 Bern
Eingang: 17. MRZ. 2004	
SB:	Registrator:
Kopie an:	

Datum
Unsere Referenz

ebk-meldepflicht
15. März 2004
HPH/SB

Entwurf für ein neues Rundschreiben zur Meldepflicht von Börsentransaktionen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Entwurf für ein neues Rundschreiben „Meldepflicht von Börsentransaktionen (Meldepflicht)“ Stellung zu nehmen.

Empfehlung

Mit dem Entwurf für ein neues Rundschreiben verfolgt die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) gemäss eigenen Aussagen insbesondere die Absicht, „zur Klärung von offenen Interpretationsfragen hinsichtlich der korrekten Erfüllung der Meldepflicht von börslichen und ausserbörslichen Abschlüssen... nach Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel“ beizutragen. Die dabei vorgeschlagenen neuen Bestimmungen regeln die Meldepflicht von Börsentransaktionen sehr ausführlich, was sich auch an der Zahl der Randziffern zeigt. Dieser Versuch, offene Fragen zu klären und möglichst alle Eventualitäten abzudecken, ist aber gleichzeitig auch ein weiteres Element in der gegenwärtigen Regulierungsflut. Es ist nicht auszuschliessen, dass angesichts der laufend wachsenden regulatorischen Anforderungen – sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht – einzelne Banken sich gezwungen sehen zu überdenken, ob sie den Effekthändlerstatus aufrecht erhalten wollen resp. können. Wir möchten deshalb anregen, dass die Notwendigkeit für ein neues Rundschreiben nochmals überdacht und alternative Wege, um Interpretationshilfen für die wichtigsten Fragen zu vermitteln, geprüft werden.

Regulierungsflut und fehlende Prioritäten

In letzter Zeit sehen sich die Banken praktisch permanent gleichzeitig einer Vielzahl von Regulierungsvorhaben gegenüber, die eine Neuerung oder eine Überarbeitung von Bestimmungen vorsehen, von denen sie primär oder auch betroffen sind. Sehr oft sind die Neuerungen insgesamt erheblich und können bestehende Abläufe verändern. Die Banken schwimmen in einer wahren Regulierungsflut, und der Rhythmus zwischen den einzelnen Wellen wird immer kürzer. Die meisten Kantonalbanken verfügen jedoch nicht über spezialisierte Stabsstellen, die es ihnen parallel zum Tagesgeschäft erlauben würden, sich innerhalb der gegebenen Frist mit Blick auf eine künftige Umsetzung im eigenen Hause mit den vorgesehenen Neuerungen und Änderungen fundiert und seriös auseinanderzusetzen und mögliche Problemfelder rechtzeitig zu erkennen.

Insbesondere kleine und mittlere Banken warnen vermehrt vor einer möglicherweise problematischen Entwicklung: Um all die Bestimmungen einhalten zu können, braucht es in den Banken zusätzliche Personalkapazitäten und oftmals auch Anpassungen bei Informatiksystemen. Damit entsteht ein laufend wachsender Fixkostenblock, dem auf der Ertragsseite jedoch keine zusätzlichen Einnahmen gegenüberstehen. Immer häufiger wird der Vorwurf gehört, dass mit der zunehmenden Regulierungsdichte auch Strukturpolitik betrieben wird. Kleinere Institute befürchten, dass angesichts der in den verschiedenen Tä-

tigkeitsbereichen bestehenden regulatorischen Anforderungen ein Weiterbestehen als Universalbank gefährdet ist.

Gleichzeitig wird von Bankenseite bemängelt, dass die verschiedenen Regulierungsvorhaben nicht oder nur ungenügend aufeinander abgestimmt sind. Wir erwarten, dass Vorhaben der verschiedenen Regulierungsinstanzen (Bundesämter/Departemente, Eidgenössische Bankenkommission, Schweizer Börse, Schweizerische Nationalbank sowie die oft von der EBK „beeinflusste“ Selbstregulierung) materiell wie zeitlich, z.B. hinsichtlich Möglichkeiten und Kosten der Umsetzung bei den betroffenen Unternehmen, besser aufeinander abgestimmt und vor allem nach Prioritäten eingeordnet vorgelegt werden. Eine solche Prioritätensetzung ist weder bei den laufenden noch bei den für das Jahr 2004 vorgesehenen Regulierungsvorhaben erkennbar. So enthält diese Liste nebst Vorhaben mit zeitlicher Dringlichkeit (z.B. Umsetzung der Bestimmungen zum EU-Steuerückbehalt auf Zinsen im Schweizer Recht nach einer allfälligen Einigung mit der Europäischen Union) oder materieller Notwendigkeit (z.B. vernünftige Anpassungen im Bereich des Amts- und Rechtshilfeverfahrens) auch Vorhaben, die zwar bei alleiniger Betrachtung des jeweiligen Sachverhaltes wünschbar, in einem Gesamtkontext jedoch keineswegs dringlich sind. Zu diesen ist unseres Erachtens eindeutig auch das vorgeschlagene neue Rundschreiben „Meldepflicht“ zu zählen.

Auch wenn wir die Überlegungen Ihrer Behörde nachvollziehen können, dass bestimmte grundsätzliche Fragen nicht nur einzelfallweise und somit nur gegenüber dem anfragenden Institut beantwortet und geregelt werden sollen, möchten wir dennoch auf die Problematik hinweisen, wenn jede gegenüber der EBK signalisierte Unklarheit oder Frage über kurz oder lang zu einer neuen Regulierungstätigkeit führt. Würde man angesichts dieser Konstellation dann auch noch die Banken, die unter der Regulierungsflut zu leiden haben, selber für diese verantwortlich machen, nur weil sie sich mit Fragen an die Aufsichtsbehörde gewandt haben, bekäme der Prozess beinahe zynische Aspekte.

Schliesslich sei auch auf eine Untersuchung des National Bureau of Economic Research (NBER) hingewiesen. Diese zeigte auf, dass nicht nur Regulierung und Überwachung die Systemstabilität eines Finanzsektors sicherstellen, sondern dass ein wesentlicher Beitrag von den Marktteilnehmern und den Wettbewerbsverhältnissen, in denen sie zueinander stehen, abhängt. Die Studie kam aufgrund einer Untersuchung von Banken aus verschiedenen Ländern zum Schluss, dass Bankenmärkte mit weniger Regulierung auf der einen, dafür mit einem starken Wettbewerb und freiem Marktzutritt auf der andere Seite eher weniger anfällig auf systemische Risiken sind.

Ergänzende materielle Überlegungen

Im Grundsatz verweisen wir dazu auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), zu der auch Vertreter unserer Bankengruppe inhaltlich beigetragen haben. Hinweisen möchten wir insbesondere auf die Bedenken bezüglich Bezugsrechten, Optionen, Wandelanleihen, Warrants, strukturierten Produkten und physisch gelieferten OTC-Optionen, deren Ausübung generell meldepflichtig sein soll.

Schliesslich möchten wir auf einige Details der französischen Fassung hinweisen, auf die wir aufmerksam gemacht worden sind:

Randziffer 5: Einzufügen wäre „qui“ vor dem letzten Teil des Satzes „...agit en son propre nom...“.

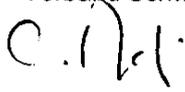
Randziffer 13: „Quant à“ wäre zu ersetzen durch „...par la Suisse et dispensant de...“.

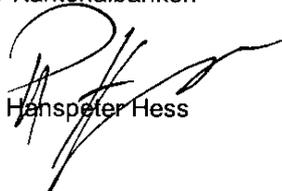
Randziffer 35: „le négoce d'options OTC n'est pas ...“ (streichen von „de“ vor OTC).

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Überlegungen berücksichtigen und insbesondere die Frage der Notwendigkeit für ein neues Rundschreiben noch einmal überdenken resp. alternative Möglichkeiten, so etwa im Rahmen einer Überarbeitung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Börse, prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Kantonalbanken


Carlo Mati


Hanspeter Hess